

Finanzamt

Steuernummer
Identifikationsnummer

<input type="checkbox"/> Geändert	<input type="checkbox"/> Endgültig veranlagt	Vorbehalt der Nachprüfung	
<input type="checkbox"/> Vorläufig Ja	<input type="checkbox"/> Für endgültig erklärt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> aufgehoben Bl.
		am	

Einkommensteuer

Solidaritätszuschlag

**für erweitert beschränkt
steuerpflichtige (stpfl.) Personen**

2010

für

A. Antrag nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG

Die stpfl. Person hat

- als Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Vertragsstaats den Antrag nach § 1 Abs. 3, § 1a EStG gestellt.
- den Antrag nach § 1 Abs. 3 EStG gestellt.

Falls aufgrund dieses Antrags eine Veranlagung durchzuführen ist, ist der Vordruck Est 2 A zu verwenden.

B. Voraussetzungen der erweitert beschränkten Steuerpflicht

1. Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG hat am _____ und damit innerhalb der letzten 10 Jahre vor Beginn des VZ geendet. Zeile 1
2. Die stpfl. Person war als Deutsche in den letzten 10 Jahren vor dem Ende der unbeschränkten Steuerpflicht insgesamt _____ Jahre, d.h. mindestens 5 Jahre, unbeschränkt steuerpflichtig. 2
3. Im VZ 5
 - hatte die stpfl. Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt 6
 - wurde die stpfl. Person als steuerlich ansässig behandelt 7
 - a) vom _____ 2010 bis _____ 2010 in _____, 8
 - b) vom _____ 2010 bis _____ 2010 in _____, 9
 - d.h. in einem Gebiet, in dem wegen 10
 - des dort (Zeile 8, 9) geltenden Steuertarifs 10
 - der dort (Zeile 8, 9) für sie möglichen oder tatsächlich eingeräumten Vorzugsbesteuerung 11
eine niedrige Besteuerung gegeben ist.
 - Die stpfl. Person war im VZ vom _____ 2010 bis _____ 2010 in keinem ausländischen Gebiet ansässig. 12
4. Ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) sind, betragen im VZ mehr als 16 500 € (vgl. Zeile 50). 13
5. Die stpfl. Person hatte wesentliche wirtschaftliche Interessen im Geltungsbereich des AStG, weil 14
 - im VZ ihre Einkünfte, die bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) sind, 15
 - 62 000 € überstiegen haben; 16
 - 16 500 €, nicht aber 62 000 € überstiegen haben und 17
 - sie zu Beginn des VZ folgende Interessen hatte: 18
 - sie war Einzelunternehmer eines inländischen Gewerbebetriebs 19
 - sie war Mitunternehmer eines inländischen Gewerbebetriebs, falls sie nur Kommanditist war: 20
 - es entfielen auf sie in dem im VZ endenden Wirtschaftsjahr der Gesellschaft mehr als 25 % des Gewinns der KG 21
 - sie war an einer inländischen Kapitalgesellschaft i. S. d. § 17 EStG beteiligt; 22
 - mehr als 30 % sämtlicher Einkünfte betragen haben (vgl. Zeile 53); 23
 - zu Beginn des VZ ihr Vermögen, dessen Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG (§ 34c Abs. 1 EStG) wären, 24
 - mehr als 30 % ihres Gesamtvermögens betragen hat. 25
 - 154 000 € überstiegen hat. 26

Die erweitert beschränkte Steuerpflicht ist gegeben, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1, 2, 4 sowie mindestens je eine der bei den Nummern 3 und 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen.

C. Doppelbesteuerungsabkommen

1. Das Gebiet (_____), in dem die stpfl. Person ansässig ist, gehört zum Geltungsbereich eines DBA. 31
2. Die stpfl. Person ist in der Schweiz ansässig seit _____. 32
 Die stpfl. Person ist abkommensberechtigt. nicht abkommensberechtigt. 33
 Die Beschränkungen des DBA-Schweiz sind vom VZ _____ an zu beachten. 34
3. Die stpfl. Person ist in Italien ansässig. Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien ist zu beachten. 35
4. Die stpfl. Person ist in _____ ansässig. Die besonderen Regelungen des Artikels _____ DBA – _____ sind zu beachten. 36

D. Berechnung

Es sind einzutragen in

- Spalte I: Einkünfte im Sinne des § 49 EStG, das sind die der **allgemeinen beschränkten Steuerpflicht** unterliegenden Einkünfte (einschließlich der Einkünfte, bei denen nach § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG die Steuer durch den Steuerabzug abgegolten ist, und der nach DBA freigestellten Einkünfte).
- Spalte II: Einkünfte, die über die in Spalte I angegebenen Einkünfte hinaus der **erweitert beschränkten Steuerpflicht** nach §§ 2, 5 AStG unterliegen (einschließlich der nach DBA freigestellten Einkünfte).
- Spalte III: Für Zwecke des Progressionsvorbehalts alle weiteren – insbesondere die **ausländischen¹⁾** – Einkünfte (einschließlich der nach DBA oder nach § 34c Abs. 5 EStG freigestellten Einkünfte).

I. Einkommensteuer

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ²⁾

einschließlich Veräußerungsgewinne 37

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ^{2) 3)}

einschließlich Veräußerungsgewinne und einschließlich dem Einkommen der Organgesellschaften (§§ 14 bis 19 KStG) 38

Zurechnungsbetrag von zwischengeschalteten Gesellschaften nach § 5 AStG 39

Einkünfte aus selbständiger Arbeit ²⁾

einschließlich Veräußerungsgewinne 40

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ⁴⁾

Darin enthalten: Bruttoarbeitslohn ohne 41

begünstigte Versorgungsbezüge _____ € 42

Darin enthalten: Begünstigte Versorgungsbezüge _____ € 43

Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Darin enthalten sind: Kapitalerträge nach § 32d Abs. 6 EStG; Kapitaleinkünfte, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, abzüglich Werbungskosten in Fällen des § 32d Abs. 2 EStG; übrige Einnahmen aus Kapitalvermögen (vgl. Zeile 87 ASt 1 A); gekürzt um den Sparer-Pauschbetrag (höchstens 801 €) 44

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ²⁾

. 45

Sonstige Einkünfte

. 46

Zusammen 47

Nach DBA steuerfrei (gekürzt um die darauf entfallenden Betriebsausgaben und Werbungskosten) 48

Verbleiben = = = 49

Summe Zeile 49 Spalten I + II: _____ € (= A) 50

Betrag Zeile 49 Spalte III: + _____ € 51

Zusammen € (= B) 52

A = _____ % von B 53

Die Berechnung ist nur fortzuführen, wenn
 – der Betrag A 62 000 € übersteigt oder
 – der Betrag A 16 500 €, nicht aber 62 000 € übersteigt und
 a) wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. Zeilen 18 bis 22 gegeben sind oder
 b) der Betrag A mehr als 30 % von B ausmacht oder
 c) das Vermögenskriterium für die Annahme wesentlicher wirtschaftlicher Interessen gegeben ist (Zeilen 25, 26).
 (Berechnung auf besonderem Blatt)

Summe der Einkünfte (Übertrag) 54

1) Ausschließlich der wegen der Abzugsbeschränkung außer Ansatz bleibenden negativen Einkünfte i. S. d. § 2a EStG.
 2) Einschließlich aller kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge.
 3) Ausschließlich der nicht berücksichtigungsfähigen Verluste aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung sowie aus Termingeschäften i. S. d. § 15 Abs. 4 EStG.
 4) Für den Arbeitnehmer ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag ggf. zeitanteilig abzuziehen (§ 9a Satz 1 Nr. 1, § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG). Der Abzug dieses Betrages darf nicht zu einem negativen Betrag führen.

	Einkünfte	Weitere Einkünfte	Übrige	Zeile
	i. S. d. § 49 EStG	i. S. d. §§ 2, 5 AStG	Welteinkünfte	
	I	II	III	
	€	€	€	
Übertrag				61
Altersentlastungsbetrag für vor dem 2.1.1946 Geborene (§ 24a EStG)				
- bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht				
(%-Satz nach § 24a EStG von _____ € ⁵⁾ , höchstens Höchstbetrag nach § 24a EStG)	-			62
- bei erweitert beschränkter Steuerpflicht				
(%-Satz nach § 24a EStG von _____ € ⁵⁾ , höchstens Differenz zwischen Höchstbetrag nach § 24a EStG und Betrag aus Zeile 62)		-		63
- bei den übrigen Welteinkünften				
(%-Satz nach § 24a EStG von _____ € ⁵⁾ , höchstens Differenz zwischen Höchstbetrag nach § 24a EStG und Summe aus Zeilen 62 und 63)			-	64
Im VZ durch Erbfolge übergegangener, beim Erblasser nicht ausgeglichener / rückgetragener Verlust aus dem VZ (nur in Erbfällen anzuwenden, die bis zum Ablauf des 18.8.2008 eingetreten sind)	-			65
Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)	-			66
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die der LSt unterliegen haben (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)	-			67
Verbleiben	=	=	=	68
Gesamtbetrag der Einkünfte (Summen aus Zeile 68 Spalten I und II)				69
Sonderausgaben			€	
a) Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind				
Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 10b EStG				
an politische Parteien (gekürzt um den Betrag, für den eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt worden ist - vgl. Zeile 314, höchstens 825 €)				70
zu den übrigen begünstigten Zwecken (Höchstbetrag lt. Zeile 403)			+	71
Summe (nach Zeile 122 übertragen)				72
Nur bei Arbeitnehmern: mindestens Pauschbetrag von 36 € abziehbar ⁶⁾ (Übertrag nach Zeile 122)				73
b) Nur bei Arbeitnehmern: Vorsorgeaufwendungen⁷⁾		€		
Beträge lt. den Zeilen 4, 5 und 7 der Anlage Vorsorgeaufwand				74
Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen, Zuschüsse zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen lt. den Zeilen 8 und 9 der Anlage Vorsorgeaufwand		+		75
Summe		=		76
Höchstbetrag 20 000 €				77
Kürzung des Höchstbetrags bei stpfl. Personen, die zum Personenkreis des § 10 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 2 EStG gehören				
Arbeitslohn lt. Zeile 42, höchstens 55 800 €				78
19,9 % des Betrags aus Zeile 78		-		79
Verbleiben		=		80
70 % des niedrigeren Betrags aus Zeile 76 oder 80				81
Betrag aus Zeile 75		-		82
Verbleiben		=		83
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung		€		
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Zeilen 12, 13 und 25 der Anlage Vorsorgeaufwand)				84
Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 EStG	€			
Beiträge lt. den Zeilen 12 und 25 der Anlage Vorsorgeaufwand				85
abzüglich Beiträge ohne Krankengeldanspruch (Zeilen 14 und 26 der Anlage Vorsorgeaufwand)		-		86
abzüglich erstattete Beiträge (Zeilen 16 und 28 der Anlage Vorsorgeaufwand)		-		87
zugänglich erstattete Beiträge ohne Krankengeldanspruch (Zeilen 17 und 29 der Anlage Vorsorgeaufwand)		+		88
Zwischensumme (Übertrag)		=		89

5) Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag sind die jeweils (getrennt für Spalte I bis III) ermittelten Beträge des Bruttoarbeitslohnes lt. Zeile 42 zuzüglich der positiven Summe aus der Summe der Einkünfte lt. Zeile 54 abzüglich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit lt. Zeile 41 abzüglich der in Zeile 46 enthaltenen sonstigen Einkünfte i. S. d. § 24a Satz 2 EStG.

6) § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG ist zu beachten.

7) Es können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit diese auf die Zeit entfallen in der Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG erzielt wurden (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EStG).

	€	€	€	Zeile
abzüglich Zuschüsse mit Krankengeld-Anteil (Übertrag)				
Beitrag lt. Zeile 12 der Anlage Vorsorgeaufwand				91
abzüglich Beitrag lt. Zeile 14 der Anlage Vorsorgeaufwand	-			92
Zwischensumme	=			93
47 % des Betrags aus Zeile 93				94
Arbeitgeber-Zuschuss lt. Nr. 24 der Lohnsteuerbescheinigung				95
Niedrigerer Betrag der Zeilen 94 oder 95 = Bemessungsgrundlage Kürzungsbetrag				96
Betrag lt. Zeile 89 abzüglich Betrag lt. Zeile 96				97
4 % des Betrags aus Zeile 97		▶ -		98
Ergebnis		=		99
Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung				
Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (Zeilen 15 und 27 der Anlage Vorsorgeaufwand)		+		100
Erstattete Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung				
abzüglich erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Zeilen 16 und 28 der Anlage Vorsorgeaufwand)		-		101
Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherung				
Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Zeilen 31 und 40 der Anlage Vorsorgeaufwand)		+		102
Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zeilen 32 und 41 der Anlage Vorsorgeaufwand)		+		103
abzüglich erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Zeilen 33 und 42 der Anlage Vorsorgeaufwand)		-		104
Zwischensumme		=		105
abzüglich Zuschüsse (Zeilen 34 und 37 der Anlage Vorsorgeaufwand)		-		106
Zwischensumme		=		107
Beiträge für Kind(er) lt. Anlage Kind, die die stpfl. Person als Versicherungsnehmer aufgewendet hat	€			
Beiträge zur privaten Krankenversicherung lt. Zeile 31 der Anlage Kind				108
Beiträge zur privaten Pflegeversicherung lt. Zeile 33 der Anlage Kind		+		109
abzüglich erstattete Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge lt. Zeile 34 der Anlage Kind		-		110
ergibt		=	▶	111
Summe der Zeilen 83, 107 und 111 – zu übertragen nach Zeile 123 –				112
			€ Ct	
Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag aus Zeile 69)				113
Verlustabzug § 10d EStG	€	€		
Auf den 31.12. des vorangegangenen VZ festgestellter verbleibender Verlustabzug				114
Im VZ werden abgezogen: Betrag lt. Zeile 114, höchstens Betrag lt. Zeile 113, jedoch maximal 1 000 000 €		▶ -		115
ergibt		=		116
Wenn Betrag lt. Zeile 116 positiv und Betrag lt. Zeile 114 > 1 000 000 €: 60 % × (Zeile 113 abzüglich Zeile 115), maximal Betrag aus Zeile 116		-	▶ +	117
ergibt		=		118
Verlustrücktrag aus dem folgenden VZ, begrenzt auf – Antrag der stpfl. Person, – maximal 511 500 € – Zeile 113 abzüglich Zeile 118 Spalte 2			+	119
		=	▶ -	120
Zwischensumme				121
Sonderausgaben, die nicht Vorsorgeaufwendungen sind (Übertrag aus Zeile 72 oder 73)			-	122
abziehbare Vorsorgeaufwendungen (Übertrag aus Zeile 112)			-	123
Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (§ 10g EStG)			-	124
Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums lt. Anlage FW			-	125
Zuzurechnendes Einkommen einer ausländischen Familienstiftung nach § 15 AStG			+	126
Zu versteuerndes Einkommen				127

- 8) Diese Bemessungsgrundlage ist anzuwenden, wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden.
- 9) Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.
- 10) Der Quellensteuerhöchstbetrag lt. DBA umfasst sowohl die Einkommensteuer als auch den Solidaritätszuschlag. Der hier einzutragende Prozentsatz ist daher ggf. um den Anteil am Solidaritätszuschlag zu kürzen.
- 10a) Für die Berechnung des Verlustabzugs kann das Schema der Zeilen 114 bis 120 benutzt werden. Dabei gilt: Betrag lt. Zeile 114 = für Zwecke der allgemeinen beschränkten Steuerpflicht festgestellter Verlustabzug des vorangegangenen Zeitraums. Zeile 115: Höchstbetrag aus Zeile 68 Spalte I entnehmen.
- 10b) Für die Zeilen 131 bis 139 ist für Zwecke der Ermittlung der bei beschränkter Steuerpflicht zu entrichtenden Steuer die gesonderte Berechnung nur mit den Einkünften i. S. d. § 49 EStG (Spalte I) erforderlich.

	€	€	Zeile
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 EStG unterliegende Einkünfte			131
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 3 EStG unterliegende Einkünfte	+		132
Der Steuerberechnung nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG auf Antrag unterliegende Einkünfte oder einem ermäßigten Steuersatz nach Zeile 412 Spalte 1 unterliegende Einkünfte		▶-	133
Maßgebender Betrag für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte ⁸⁾		-	134
Erhöhung um Grundfreibetrag (§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG)		+ 8 004	136
Maßgebender Betrag für die Anwendung des Tarifs , des Progressionsvorbehalts und des § 34 Abs. 1 EStG = Bemessungsgrundlage soweit ausschließlich andere als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden		=	137
Einkünfte mit Steuersatzbegrenzung nach DBA		-	138
			139
Anzuwendender Steuersatz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 AStG):		€	
Betrag lt. Zeile 139 bzw. 135 abzüglich Betrag lt. Zeile 138 (wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als auch andere Einkünfte bezogen werden)		+	140
Beträge lt. Zeilen 67 und 138		+	141
Betrag lt. Zeile 68 Spalte III		+	142
	€		
In Zeile 142 enthaltene Veräußerungsgewinne i. S. d. §§ 14, 16, 18 Abs. 3 EStG		-	143
4/5 des Betrags in Zeile 143		-	144
Beträge lt. Zeile 48 Spalten I und II		+	145
	Zusammen		146
	€		
Steuer lt. Grundtarif für den Betrag von Zeile 146 in Euro			147
ergibt Steuersatz in Prozent			148
a) bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 135			
Betrag lt. Zeile 135			149
aa) ohne Steuersatzbegrenzung			150
ergibt (Zeile 148 × Zeile 149)			151
bb) mit Steuersatzbegrenzung			152
ergibt (Zeile 148 × Zeile 149) ⁹⁾			153
ergibt (Zeile 148 × [Zeile 139 abzüglich 8 004 €])			154
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen			
_____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % ¹⁰⁾	+		155
ergibt			156
kleinerer Betrag lt. Zeile 153 oder Zeile 156 ⁹⁾			157
b) bei Anwendung auf den Betrag lt. Zeile 139			
Betrag lt. Zeile 139			158
aa) ohne Steuersatzbegrenzung			159
ergibt (Zeile 148 × Zeile 158)			160
bb) mit Steuersatzbegrenzung			161
ergibt (Zeile 148 × Zeile 158) ⁹⁾			162
ergibt (Zeile 148 × Zeile 138)			163
Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen			
_____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % ¹⁰⁾			164
kleinerer Betrag lt. Zeile 163 oder Zeile 164 ⁹⁾		▶+	165
ergibt			166
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG	€	€	167
a) Wenn Betrag lt. Zeile 135 positiv:			
Betrag aus Zeile 131			168
davon ein Fünftel			169
Betrag lt. Zeile 146	+		170
Summe der Zeilen 169 und 170			171
Übertrag			

Fußnoten siehe Seite 4.

	€	€	€	Zeile
Übertrag				
davon Steuer lt. Grundtarif				181
ergibt Steuersatz in Prozent				182
Betrag lt. Zeile 135				183
Betrag lt. Zeile 169	+			184
Summe der Zeilen 183 und 184				185
Steuersatz lt. Zeile 182 angewendet auf Betrag lt. Zeile 185 ⁹⁾				186
Steuer lt. Zeile 157 / 166		-		187
Unterschiedsbetrag				188
Betrag lt. Zeile 188 × 5			= +	189
b) Wenn Betrag lt. Zeile 135 negativ:	€	€		
Übertrag des Betrags aus Zeile 127				190
davon ein Fünftel				191
zuzüglich des Betrages lt. Zeile 146 abzüglich des Betrages lt. Zeile 140, soweit die Differenz den Betrag aus Zeile 135 übersteigt	+			192
Summe der Zeilen 191 und 192				193
davon Steuer lt. Grundtarif				194
ergibt Steuersatz in Prozent				195
Betrag lt. Zeile 191				196
Steuersatz lt. Zeile 195 angewendet auf Betrag lt. Zeile 196 ⁹⁾				197
Betrag lt. Zeile 197 × 5			= +	198
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG		€		199
Übertrag des Betrags aus Zeile 127				200
zuzüglich des Betrags lt. Zeile 146 abzüglich des Betrags lt. Zeile 140		+		201
Summe der Zeilen 200 und 201				202
davon Steuer lt. Grundtarif				203
ergibt Steuersatz in Prozent				204
56 % des Steuersatzes lt. Zeile 204, mindestens 14 %				205
Kleinerer Betrag aus Zeile 127 oder 132				206
Steuersatz lt. Zeile 205 angewendet auf Betrag lt. Zeile 206 ⁹⁾			+	207
<input type="checkbox"/> lt. Sonderberechnung in Unterabschnitt IV (s. Zeile 412, Spalte 3)			+	208
Tarifliche Einkommensteuer (zu übernehmen nach Zeile 296)				209
Bei allgemeiner beschränkter Steuerpflicht mindestens zu entrichtende Steuer (§ 2 Abs. 1 und 6 AStG)			€	
Betrag lt. Zeile 68 Spalte I				210
Davon ab: In dem Betrag in Zeile 210 enthaltene Einkünfte, wenn die ihnen zugrunde liegenden Einnahmen dem Steuerabzug unterlegen haben und nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG):		€		
Einkünfte nach § 50a Abs. 1 EStG			▶ -	211
Davon ab:			Verbleiben	212
Verlustabzug nach § 10d EStG ^{10a)}			-	213
Summe der Sonderausgaben (einschließlich Steuervergünstigungen nach §§ 10e, 10f und 10g EStG) (Beträge lt. Zeilen 122 bis 125)			-	214
Steuern				Zu versteuerndes Einkommen 215
a) bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 135 ^{10b)}				216
b) bei Besteuerung nach dem Tarif (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und andere Einkünfte) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 135 ^{10b)}			€	217
			Übertrag	

		€	Zeile
	Übertrag		
aa) Ohne Steuersatzbegrenzung: Der Betrag lt. Zeile 217 ist in die Hauptspalte zu übertragen			221
bb) Mit Steuersatzbegrenzung (Zeile 138 ^{10b}): Betrag lt. Zeile 217	€		222
Ergibt Steuersatz i. H. v. _____ %, angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 135 ^{10b}) abzüglich Betrag lt. Zeile 138 ^{10b})			223
	€		
Steuersatz _____ % (lt. Zeile 223) angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 138 ^{10b}) Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen			224
_____ € × _____ % (Steuersatz lt. DBA) ¹⁰			225
Kleinerer Betrag aus Zeile 224 oder 225		+	226
c) bei Besteuerung nach dem Tarif (ausschließlich andere Einkünfte) Steuer lt. Grundtarif für den Betrag aus Zeile 137 ^{10b}		€	227
aa) Ohne Steuersatzbegrenzung: Der Betrag lt. Zeile 227 ist in die Hauptspalte zu übertragen			228
bb) Mit Steuersatzbegrenzung (Zeile 138 ^{10b}): Betrag lt. Zeile 227	€		229
Ergibt Steuersatz i. H. v. _____ %, angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 139 ^{10b})			230
	€		
Steuersatz _____ % (lt. Zeile 230) angewendet auf _____ € (Betrag lt. Zeile 138 ^{10b}) Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen			231
_____ € × _____ % (Steuersatz lt. DBA) ¹⁰			232
Kleinerer Betrag aus Zeile 231 oder 232		+	233
Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts Betrag lt. Zeile 135 ^{10b} (nur bei Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EStG möglich)	€		234
Lohn- / Entgeltersatzleistungen (siehe Zeilen 25 bis 27 der Anlage N)	+		235
Übrige Beträge, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (siehe Zeilen 35 und 37 des Vordrucks ESt 1 C und den Zeilen 36 bis 40 der Anlage AUS (ohne außerordentliche Einkünfte)	+		236
Außerordentliche ausländische Einkünfte (siehe Zeile 36 des Vordrucks ESt 1 C und Zeile 43 der Anlage AUS)		€	237
davon ein Fünftel	+		238
	ergibt =		239
Steuer lt. Grundtarif			240
ergibt Steuersatz in Prozent			241
Betrag lt. Zeile 135 ^{10b}			242
a) ohne Steuersatzbegrenzung			243
ergibt (Zeile 241 × Zeile 242)			244
b) mit Steuersatzbegrenzung	€		245
ergibt (Zeile 241 × Zeile 242) ⁹⁾			246
	€		
ergibt (Zeile 241 × [Zeile 139 ^{10b}] abzüglich 8 004 €)] Einnahmen, die lt. DBA einer Steuersatzbegrenzung unterliegen			247
_____ € × Steuersatz lt. DBA _____ % ¹⁰⁾	+		248
	ergibt		249
kleinerer Betrag lt. Zeile 246 oder Zeile 249 ⁹⁾			250
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 1 EStG			251
a) Wenn Betrag lt. Zeile 135 ^{10b} positiv:	€	€	
Betrag aus Zeile 131 ^{10b}			252
davon ein Fünftel			253
Betrag lt. Zeile 137 ^{10b}) oder bei ausschließlichen Einkünften aus nicht- selbständiger Arbeit oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und anderen Einkünften Betrag lt. Zeile 135 ^{10b} oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 239	+		254
Summe der Zeilen 253 und 254			255
Steuer lt. Grundtarif oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 255			256
davon Steuer lt. Grundtarif			257
ergibt Steuersatz in Prozent			258
			259
	Übertrag		

Fußnoten siehe Seite 4.

	€	€	€	Zeile
Übertrag				
Betrag lt. Zeile 135 ^{10b)}				261
Betrag lt. Zeile 253	+			262
Summe der Zeilen 261 und 262				263
Steuersatz lt. Zeile 259 angewendet auf Betrag lt. Zeile 263 ¹⁰⁾				264
Steuer lt. Zeile 216 / 217 / 227 / 250		-		265
Unterschiedsbetrag				266
Betrag lt. Zeile 266 × 5			=	267
b) Wenn Betrag lt. Zeile 135^{10b)} negativ:				
Übertrag des Betrags aus Zeile 215				268
davon ein Fünftel bei Progressionsvorbehalt: zuzüglich Summe der Beträge aus den Zeilen 235, 236 und 238, soweit sie den Betrag aus Zeile 135 ^{10b)} übersteigen	+			269
Summe der Zeilen 269 und 270				270
Steuer lt. Grundtarif oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 271				271
davon Steuer lt. Grundtarif				272
ergibt Steuersatz in Prozent				273
Betrag lt. Zeile 269				274
Steuersatz lt. Zeile 275 angewendet auf Betrag lt. Zeile 276 ⁹⁾				275
Betrag lt. Zeile 272 oder 277 × 5			=	276
+				
<input type="checkbox"/> Berechnung der ermäßigten Steuer nach § 34 Abs. 3 EStG				
Übertrag des Betrags aus Zeile 215				279
Bei Progressionsvorbehalt: zuzüglich Summe der Beträge aus den Zeilen 235, 236 und 238	+			280
Summe der Zeilen 280 und 281				281
Steuer lt. Grundtarif für Betrag lt. Zeile 280				282
ergibt Steuersatz in Prozent oder bei Progressionsvorbehalt Betrag lt. Zeile 282				283
davon Steuer lt. Grundtarif				284
ergibt Steuersatz in Prozent				285
56 % des Steuersatzes lt. Zeile 287 oder 284, mindestens 14 %				286
Kleinerer Betrag aus Zeile 215 oder 132 ^{10b)}				287
Steuersatz lt. Zeile 288 angewendet auf Betrag lt. Zeile 289 ⁹⁾				288
+				
<input type="checkbox"/> lt. Sonderberechnung in Unterabschnitt IV (s. Zeile 412, Spalte 3)				
+				
Zusammen				
+				
Tarifliche Einkommensteuer				
+				
Tarifliche Einkommensteuer , zu übernehmen aus Zeile 209				
Betrag aus Zeile 294				291
Minderungsbetrag nach Nummer 11 Abs. 2 des Schlussprotokolls zu Artikel 23 DBA-Belgien	-			292
Ausländische Steuern nach § 34c Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 EStG	-			293
Verbleiben				
Ermäßigung nach § 35 EStG				
Tarifliche Einkommensteuer (vgl. Zeile 209 / 294) soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene positive gewerbliche Einkünfte entfällt (§ 35 Abs. 1 Satz 2 EStG)	€	€		294
Maßgeblicher Gewerbsteuer-Messbetrag _____ € × 3,8				295
Tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer				296
Übertrag				

Fußnoten siehe Seiten 4 und 9.

	€	€	Zeile
Übertrag			
Niedrigster Betrag aus Zeilen 300, 301 oder 302	-	-	311
Verbleiben			312
Ermäßigung nach § 34f Abs. 2 EStG	-	-	313
Ermäßigung nach § 34g EStG für Spenden und Beiträge an			
- politische Parteien (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	-	-	314
- unabhängige Wählervereinigungen (50 % der Aufwendungen, höchstens 825 €)	-	-	315
Verbleiben (nicht negativ)	12)	12)	316
Ermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG	€	€	
- für 2010			317
- Betrag lt. Zeile 316			318
Abziehen ist der niedrigere Betrag aus Zeile 317 oder 318	-	-	319
Verbleiben			320
Rücktrag nach 2008, 2009 (Zeile 317 abzüglich Zeile 318, nicht negativ)	€	€	
- Rücktrag aus 2011 und 2012, höchstens Betrag lt. Zeile 320	-	-	322
- Vortrag aus 2009, höchstens Betrag lt. Zeile 320 abzüglich Zeile 322	-	-	323
Verbleiben			324
Ermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer (§ 35b EStG)			325
	€	€	Ct
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 3 EStG ¹³⁾			---
Kapitalerträge i. S. d. § 32d Abs. 4 EStG ¹³⁾	+	+	---
Sparer-Pauschbetrag, der auf Kapitalerträge lt. Zeile 327 entfällt, sowie noch nicht in Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag	-	-	---
ergibt	=	=	---
25 % des Betrags aus Zeile 329			
Anrechenbare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG, höchstens Betrag lt. Zeile 330)	-	-	
Einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge lt. Zeile 327 ¹³⁾	-	-	
Steuern nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG			--- ▶ +/-
	€	€	Ct
Anrechenbare ausländische Steuern (§ 32d Abs. 5 EStG) im Fall des § 32d Abs. 6 EStG			
davon höchstens zu berücksichtigen:			
Betrag lt. Zeile 295 / 296		tarifliche Einkommensteuer ohne Kapitaleinkünfte	
Kleinerer Betrag aus Zeile 334 oder 335			---
Dazu: Einbehaltene Lohnsteuer (wenn kein Antrag nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b i. V. m. Satz 7 EStG gestellt worden ist)			+
Zuschlag nach § 3 Abs. 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz			+
Davon ab: Schweizerische Steuer nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz			-
Italienische Steuer nach Nummer 17 des Protokolls zu den Artikeln 24 und 6 bis 22 DBA-Italien			-
Nach Artikel _____ des DBA-_____ zusätzlich anrechenbare Steuer			-
Gegenüberzustellende Steuerbeträge			

Begrenzung auf die Steuer, die bei unbeschränkter Steuerpflicht zu entrichten wäre (Vergleichsberechnung nach § 2 Abs. 6 AStG)

Berechnung nur, wenn die Nachweise nach § 2 Abs. 6 AStG erbracht worden sind und in Zeile 342 der Betrag in Spalte 1 höher ist als der Betrag in Spalte 2. Die Vergleichsberechnung ist nach dem Schema im Vordruck EST 2 A durchzuführen. Bei zusammen lebenden Ehegatten im Ausland siehe Textziffer 2.6.2 des BMF-Schreibens vom 14. Mai 2004, BStBl Teil I, Sondernummer 1/2004.

	€	Zeile
Gegenüberzustellender Steuerbetrag		343

11) Höchstens die nach DBA zulässigen Quellensteuerbeträge.

12) In Spalte 1 insgesamt höchstens der Betrag lt. Zeile 209, in Spalte 2 höchstens der Betrag lt. Zeile 294.

13) Eintragungen sind nicht zulässig, wenn ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG zu einer niedrigeren Einkommensteuer geführt hat.

Maßgebende festgesetzte Einkommensteuer

Betrag in Zeile 342 Spalte 1 oder – wenn niedriger – der Betrag in Zeile 343, mindestens jedoch der Betrag in Zeile 342 Spalte 2

Einbehaltene Steuerabzugsbeträge

(jeweils aufgerundet auf volle Euro)

a) Lohnsteuer	€		351
b) Kapitalertragsteuer ¹¹⁾	+		352
c) Ausländische Steuern nach der Zinsinformationsverordnung	+		353
d) Steuerabzug i. S. d. § 50a EStG ¹¹⁾	+		354
		▶ -	355

In den Fällen des § 5 AStG (wenn der Betrag lt. Zeile 351 von Zeile 342 Spalte 1 übernommen worden ist):

a) deutsche Körperschaftsteuer	-		356
b) deutsche Steuerabzugsbeträge	-		357

Verbleibende Einkommensteuer ¹⁴⁾ – Überzahlung in Rot –

Zuschlag wegen verspäteter Abgabe Nichtabgabe der Steuererklärung nach § 152 AO
(_____ % des Betrags in Zeile 351)

Vorauszahlungen

Jahresvorauszahlungssoll (nach Abzug voraussichtlicher Steuerabzugsbeträge)

Bisher fällige Vorauszahlungen

Restbetrag (zu verteilen auf die restlichen Vorauszahlungstermine des Kalenderjahrs)

Vierteljahresbetrag ¹⁵⁾

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20____ ¹⁶⁾ je

ab 20____ : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember je

II. Solidaritätszuschlag ⁹⁾

Festgesetzte Einkommensteuer lt. Zeile 351

abzüglich: Anzurechnende Körperschaftsteuer lt. Zeile 356

Bemessungsgrundlage

Festzusetzender Solidaritätszuschlag

Bemessungsgrundlage

bis 972 € = 0 €

in den anderen Fällen:

5,5 % des Betrags lt. Zeile 367

höchstens Bemessungsgrundlage lt. Zeile 367

abzüglich: - 972 €

Unterschiedsbetrag

davon 20 %

Niedrigerer Betrag lt. Zeile 369 oder 373

Anrechnung der einbehaltenen Solidaritätszuschläge

zur Lohnsteuer

zur Kapitalertragsteuer ¹¹⁾

zu den Steuerabzugsbeträgen i. S. d. § 50a EStG ¹¹⁾

Verbleibender Solidaritätszuschlag – Überzahlung in Rot –

Vorauszahlungen

am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember 20____ je ¹⁶⁾

ab 20____ : am 10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember je

Vierteljahresbetrag

geändert ab _____ Bl. _____

14) Ein negativer Betrag ist nur insoweit zulässig,
a) als schweizerische Steuern nach Artikel 4 Abs. 4 DBA-Schweiz oder italienische Steuern nach Nummer 17 des Protokolls zu Artikel 24 und 6 bis 22 DBA-Italien anzurechnen sind,
b) als der Betrag in Zeile 351 von Zeile 343 übernommen wurde oder
c) als der Betrag in Zeile 351 von Zeile 342 Spalte 2 übernommen wurde und die Steuerabzugsbeträge Einnahmen betreffen, die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes sind.
15) Vorauszahlungen sind auf volle Euro abzurunden und nur festzusetzen, wenn sie jährlich mindestens 400 € und mindestens 100 € für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen oder sich der bisherige Vierteljahresbetrag um mindestens 100 € erhöht.
Sind die bisher festgesetzten Vorauszahlungen weiter zu entrichten, so ist keine Eintragung vorzunehmen.
16) Nichtzutreffendes streichen.

	€	€	Zeile
III. Berechnung der abziehbaren Spenden und Mitgliedsbeiträge i. S. d. § 10b EStG (Zeile 71)			
Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung			
Betrag lt. Zeile 131 des Vordrucks ASt 1 A			391
Betrag lt. Zeile 133 des Vordrucks ASt 1 A	+		392
Summe der Zeilen 391 und 392			393
beantragter Abzug für Veranlagungszeitraum, max. Höchstbetrag ¹⁷⁾	-		394
verbleiben für Spendenvortrag ¹⁸⁾			395
Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	€		
Betrag lt. Zeile 135 des Vordrucks ASt 1 A			396
Spendenvortrag aus 2009	+		397
Summe der Zeilen 396 und 397			398
	€		
20 % des Betrags lt. Zeile 69 ¹⁹⁾			399
4 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der in 2010 aufgewendeten Löhne und Gehälter			400
Betrag lt. Zeile 398, max. Höchstbetrag lt. Zeile 399 oder 400	-	+	401
Verbleiben für Spendenvortrag ¹⁸⁾			402
Summe der Zeilen 394 und 401 (zu übertragen nach Zeile 71)			403

IV. Steuer laut Sonderberechnung (Zeilen 134, 208 und 291) ²⁰⁾

- Falls der Progressionsvorbehalt anzuwenden ist, zusätzliche Berechnung in der Vermerkspalte -

Bei Anwendung des Progressionsvorbehalts: €		Betrag €	Ermäßigter Steuersatz %	Steuer €	
Betrag lt. Zeile 127 bzw. 215	Es unterliegen der Besteuerung nach	1	2	3	404
Beträge lt. Zeilen 235, 236 und 238 +/-	§ 34b EStG (vgl. Anlage Forstwirtschaft)				405
ergibt	Holznutzungen infolge höherer Gewalt				406
davon Steuer lt. Grundtarif	a) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen				407
ergibt Steuersatz <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> %	b) soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen	+		+	408
	§ 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz (vgl. Anlage Forstwirtschaft)				409
	Holznutzungen infolge höherer Gewalt mit Einschlagsbeschränkung	+		+	410
	§ 34a Abs. 1 EStG (vgl. Anlage[n] 34a)		28,25	+	411
	Betrag €				412
	§ 34a Abs. 4 EStG (vgl. Anlage[n] 34a)		25,00	+	
	=			=	
	zu übertragen nach Zeile 134			zu übertragen nach Zeile 208 und 291	

E. Weitere Begründung und Nebenbestimmungen (wörtlich in den Steuerbescheid aufnehmen)

17) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. € einzutragen. Ein übersteigender Betrag ist zusammen mit den Spenden und Mitgliedsbeiträgen lt. Zeile 135 des Vordrucks ASt 1 A in Zeile 396 einzutragen.
 18) Das verbleibende Volumen für den Spendenabzug ist gesondert festzustellen.
 19) Ggf. erhöht um Kapitalerträge, die auf Antrag in die Berechnung des Spendenhöchstbetrags einzubeziehen sind.
 20) Bitte, soweit erforderlich, auch eine gesonderte Berechnung für die beschränkte Steuerpflicht durchführen.

F. Verfügung

1. <input type="checkbox"/> Erweitert beschränkte Steuerpflicht ist nicht gegeben (siehe Zeilen 3 bis 26). Die Besteuerung ist nach den Grundsätzen der allgemeinen beschränkten Steuerpflicht durchzuführen.	Datum und Namenszeichen																																																																																					
Erledigt																																																																																						
2. Die Steuern, der Verspätungszuschlag und die Vorauszahlungen werden in Höhe der in Abschnitt D ermittelten Beträge unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen festgesetzt.																																																																																						
3. Grunddaten prüfen																																																																																						
Geprüft																																																																																						
4. a) Von der Steuererklärung wurde abgewichen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Der Steuerpflichtige wurde vorher angehört <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Die Abweichung wird im Bescheid erläutert <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein b) Sonderberechnung durchgeführt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja																																																																																						
5. Bei <input type="checkbox"/> erstmaliger Veranlagung <input type="checkbox"/> Änderung der Veranlagung																																																																																						
a) VVSt zur Erfassung.																																																																																						
Erfasst																																																																																						
b) geänderter Veranlagung ist die Änderung bei der vorangegangenen Veranlagung auf Berechnungsbogen, ggf. Steuererklärung oder Eingabewertbogen und Zweitschrift des Steuerbescheids zu vermerken.																																																																																						
Vermerkt																																																																																						
6. a) Der Steuerbescheid ASt 3 A ist zu fertigen; der Tag des Bescheids bleibt unausgefüllt.																																																																																						
Ausgefertigt																																																																																						
b) Steuerbescheid(e) adressieren an (wenn von Seite 1 abweichend)																																																																																						
c) Der Steuerbescheid ist mit dem Berechnungsbogen der Finanzkasse zuzuleiten.																																																																																						
Ab am																																																																																						
d) Mitteilung zur Speicherung der Werte ist zu fertigen.																																																																																						
Gefertigt																																																																																						
7. Kontierung für das Speicherkontenverfahren																																																																																						
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">St.-Nr.</th> <th style="width: 10%;">1</th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> <tr> <th>Abg.</th> <th>Zeiträume</th> <th>Fälligkeit</th> <th>BT</th> <th colspan="2">Betrag</th> </tr> <tr> <th>2</th> <th>3</th> <th>4</th> <th>5</th> <th colspan="2">6</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td colspan="2"> </td></tr> </tbody> </table>	St.-Nr.	1					Abg.	Zeiträume	Fälligkeit	BT	Betrag		2	3	4	5	6																																																																				<table border="1" style="width: 100%; height: 100px;"> <tr> <td style="text-align: center;">Erfassungstempel</td> </tr> </table>	Erfassungstempel
St.-Nr.	1																																																																																					
Abg.	Zeiträume	Fälligkeit	BT	Betrag																																																																																		
2	3	4	5	6																																																																																		
Erfassungstempel																																																																																						
8. Der Kassenaufsicht zur Prüfung																																																																																						
Geprüft																																																																																						
9. a) Tag der Abrechnung auf beiden Fertigungen eintragen.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
b) Steuerbescheid und Abrechnung an Steuerpflichtigen zur Post.																																																																																						
Zur Post am																																																																																						
c) Berechnungsbogen und Durchschrift der Abrechnung an Veranlagungsstelle zurückgeben.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
10. Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern auf Vordruck BZSt 1 A bereits erfolgt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn nein, Meldung fertigen und absenden.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
11. <input type="checkbox"/> Fertigung von Kontrollmitteilungen.																																																																																						
Gefertigt																																																																																						
12. <input type="checkbox"/> Belege zurücksenden.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
13. <input type="checkbox"/> Vorauszahlungen für das abgelaufene Kalenderjahr sind nach § 37 Abs. 3 EStG durch besonderen Bescheid anzupassen.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
14. <input type="checkbox"/> Veranlagungen des VZ 20_____ zur Gewährung des Verlustrücktrags ändern.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
15. <input type="checkbox"/> Der verbleibende Verlustabzug ist mit Vordruck ESt 2 D festzustellen.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
16. Veranlagungen des VZ 20_____ ändern zur Durchführung des <input type="checkbox"/> Spendenrücktrags <input type="checkbox"/> Rücktrags der Steuerermäßigung nach § 34f Abs. 3 EStG																																																																																						
Erledigt																																																																																						
17.																																																																																						
Erledigt																																																																																						
18. Zu den Akten.																																																																																						
_____ Datum	_____ Namenszeichen d. SGL.																																																																																					
_____ Namenszeichen d. Bearb.																																																																																						

Vermerke für spätere Veranlagungen: